



Empfehlungen und Vorgaben zur Vereinbarkeit von Studium und Familie an der Universität Hamburg

Beschlossen am 18. April 2011 durch das Präsidium der Universität Hamburg
Aktualisierte Fassung vom 28.01.2019 Abteilung 3 – Studium und Lehre und Familienbüro

Die Universität Hamburg fördert die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und versteht sich als familiengerechte Hochschule. Dazu gehört, dass die Vereinbarkeit von Studium und Familie bzw. Beruf und Familie selbstverständlicher Bestandteil der Hochschulkultur ist und die besonderen Bedürfnisse von Betreuenden berücksichtigt werden.

Zu diesen Grundsätzen ist die Universität als staatliche Einrichtung gemäß dem Grundgesetz (GG), dem Hochschulrahmengesetz (HRG) und dem Hamburger Hochschulgesetz (HmbHG) verpflichtet. § 3 (7) HmbHG sieht vor, die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern zu berücksichtigen. Zudem steht nach Art. 6 GG die Familie unter besonderem Schutz und insbesondere Eltern haben Anspruch auf besondere Fürsorge der Gemeinschaft.

Die folgenden Informationen geben einen Überblick, durch welche Maßnahmen Studierende mit Betreuungsaufgaben von Kindern und zu pflegenden Angehörigen an der Universität Hamburg unterstützt werden:

I. Studienorganisation

Ansprechpartner/innen:

Das Campus-Center ist rund um das Thema familienfreundliche **Studienorganisation** für folgende Fragen zuständig (www.uni-hamburg.de/campuscenter).

Zulassung

Bei der Bewerbung ist eine Zulassung im Rahmen der Härtequote möglich, wenn Bewerberinnen bzw. Bewerber Kinder unter 18 Jahren betreuen oder vergleichbare familiäre Umstände gelten, insbesondere die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen übernommen wurde und sie dadurch an den Studienort Hamburg gebunden sind. Hierzu kann ein Antrag zusammen mit der Bewerbung gestellt werden (www.uni-hamburg.de/sonderantrag).

Die Zeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur) wird als Wartezeit berücksichtigt, solange keine Einschreibung erfolgt. Bei der Berechnung der Wartezeit zählen somit Zeiten von Schwangerschaft und die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18

Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen mit. Dies gilt aber nur für die Zulassung in das erste Fachsemester.

Ist trotz Zulassung die Immatrikulation wegen Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen nicht möglich, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb von zwei auf das Betreuungsende folgenden Vergabeverfahren bei der Bewerbung einen Antrag auf bevorzugte Zulassung stellen. Dies ist mit einer Garantie auf einen Studienplatz gleichzusetzen.

Immatrikulation

Studierende, die wegen der Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen exmatrikuliert waren, werden bis zur Dauer von drei Jahren ohne erneutes Zulassungsverfahren wieder immatrikuliert, wenn sie sich spätestens zwei Semester nach Wegfall des o.g. Grundes wieder einschreiben.

Rückmeldung

Schwierigkeiten, die auf Grund von Schwangerschaft, Geburt und Kinderbetreuung sowie durch die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen entstehen, können als Gründe für eine verspätete Rückmeldung geltend gemacht werden. Die Gebühren für eine verspätete Rückmeldung sind der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen.

Beurlaubung

Elternzeiten und die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen werden als Gründe für die Beurlaubung bis zu drei Jahre bzw. sechs Semester anerkannt. Mutterschutz bzw. Schwangerschaft kann ebenfalls als Beurlaubungsgrund geltend gemacht werden, wenn die Studierfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt bzw. nicht gegeben ist. Tritt der Grund für die Beurlaubung im laufenden Semester ein, kann die Beurlaubung auch außerhalb der Rückmeldefristen, d. h. im laufenden Semester, beantragt werden. Bei ausreichender Begründung, z. B. wegen chronischer Krankheit des Kindes, sind weitere Urlaubssemester möglich. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester, z. B. für die Einhaltung der Regelstudienzeit oder andere Fristen. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist ausgeschlossen.

In einem Urlaubssemester können

- nicht bestandene Prüfungen des vorangegangenen Semesters wiederholt werden,
- Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im vorangegangenen Semester begonnen wurden, fertig gestellt werden.

Weitere Informationen: www.uni-hamburg.de/beurlaubung

Teilzeitstudium

Studierende mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen können den Teilzeitstatus beantragen (www.uni-hamburg.de/teilzeit). Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Näheres regeln die Hochschulprüfungsordnungen, siehe auch die [Handreichung der Universität Hamburg zum Studium im Teilzeitstatus \(PDF\)](#). Der Antrag ist mit dem Zulassungsantrag bzw. mit der Rückmeldung für zwei aufeinander folgende Semester zu stellen; wiederholte Anträge sind zulässig.

Der Wegfall des Grundes für das Teilzeitstudium, z. B. wenn wegen einer Trennung ein Kind nicht mehr betreut wird, ist unverzüglich mitzuteilen.

Studierende im Teilzeitstatus erhalten kein Bafög. Für weitere Informationen zu Teilzeitstatus und Bafög wenden Sie sich bitte an das [Studierendenwerk](#).

II. Studium

Ansprechpartner/innen:

Bei allen Fragen rund um Ihr Studienfach ist das jeweilige Studienbüro die erste Anlaufstelle: www.uni-hamburg.de/studienbueros.

Lehrveranstaltungen

Verbindlich:

Analog zu den Bestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen Krankheitszeiten des Kindes wie bei eigener Krankheit als Nachweis für fehlende Anwesenheitszeiten oder Verzögerungsgründe bei der Erbringung von Studienleistungen anerkannt werden. Der unabwendbare Ausfall der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen ist bei entsprechendem Nachweis (z. B. Bescheinigung der Ärztin/des Arztes oder der Betreuungseinrichtung/-person) als Grund für das Versäumnis anzuerkennen.

Studentinnen müssen zur Durchführung der erforderlichen Untersuchungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft freigestellt werden.

Stillende Studentinnen sind auf ihr Verlangen während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen.

Sofern schwangere und stillende Frauen in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht Termine aus diesem Grund versäumen, ist das Versäumnis mit einem entsprechenden Nachweis anzuerkennen.

Empfehlung:

Bei ausreichender Begründung soll Studierenden mit Familienverpflichtung Kompensationsmöglichkeiten für verpasste Sitzungen angeboten werden, um das Qualifikationsziel des Moduls zu erreichen.

Bei der Planung von Lehrangeboten, insbesondere Pflichtveranstaltungen, sollen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder Pflegeaufgaben berücksichtigt werden. Diese Studierende sollten bevorzugt in jene Lehrveranstaltungen eingebucht werden können, die sich in einem für sie passenden Zeitfenster befinden.

Die Fakultäten sollten verstärkt die Möglichkeiten des E-Learnings nutzen, da dies die Flexibilisierung der Studienorganisation auch für Studierende mit Familie unterstützt.

Prüfungen

Verbindlich:

Die Hochschulprüfungsordnungen haben die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern zu berücksichtigen (vgl. HmbHG § 60 (2) Ziff. 16).

Die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes gelten auch für schwangere und stillende Studentinnen (weitere Informationen finden sich in den Handreichungen [Nr. 16 \(PDF\)](#) und [Nr. 17 \(PDF\)](#) des Referats 31 – Qualität und Recht).

Studentinnen müssen zur Durchführung der erforderlichen Untersuchungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft freigestellt werden.

Stillende Studentinnen sind auf ihr Verlangen während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen.

Analog zu den Bestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern müssen Krankheitszeiten des Kindes als Versäumnis- bzw. Rücktrittsgrund von der Prüfung wie bei eigener Krankheit gehandhabt werden. Der unabwendbare Ausfall der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen ist bei entsprechendem Nachweis (z.B. Bescheinigung der Ärztin/des Arztes oder der Betreuungseinrichtung/-person) als triftiger Grund für das Versäumnis bzw. den Rücktritt anzuerkennen.

Empfehlung:

Sind Prüfungstermine ausschließlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen angesetzt, sollen Studierenden, die keine Betreuungsmöglichkeit haben, soweit es organisatorisch möglich ist, ein Alternativtermin und/oder eine andere Prüfungsform angeboten werden. Des Weiteren sind sie auf die [flexiblen Betreuungsangebote z. B. des Studierendenwerks](#) aufmerksam zu machen.

Versäumte Prüfungen unter Inanspruchnahme der Mutterschutzregelungen kann durch das Angebot eines Ersatztermins geschaffen werden.

III. Wege der Beratung

Bei Fragen und Problemen zum Studieren mit Familie sind die [Studienbüros](#) die erste Anlaufstelle für Studierende.

Bei Schwierigkeiten und Benachteiligungen aufgrund von Schwangerschaft, Kinderziehung oder Betreuungsaufgaben im Studium stehen im zweiten Schritt das [Familienbüro](#) der Universität Hamburg [Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung](#), die studentische Initiative [UniEltern](#) und die [Sozialberatung des Studierendenwerkes](#) zur Verfügung.